

Pflichtenheft Schülerbelange und Sonderpädagogik

1 Zusammensetzung

(gem. Art. 9, 1. Abs. der Geschäftsordnung)

„Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Schulpflege, die stimmberechtigt sind. Weitere Mitglieder haben beratende Stimme. Der Ressortbeschreibung und das Pflichtenheft legen die Aufgaben und Befugnisse fest.“

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder sind aufgrund der Ressortverteilung folgende Behördenmitglieder:

- Ressortvorstand Schülerbelange und Sonderpädagogik, Vorsitz
- Ressortvorstand Tagesstrukturen/Ausserschulisches, ständiges Mitglied / Stv. Vorsitz
- Schuleinheitsbeauftragte/r Sekundarschule, ständiges Mitglied
- Schuleinheitsbeauftragte Primarschulen, nach Bedarf bzw. bei Geschäften aus deren Zuständigkeitsbereichen oder auf Einladung des Vorsitzenden

Mitglieder mit beratender Stimme:

- Sonderpädagogische Fachleitung, ständiges Mitglied
- Schulleitungen, nach Bedarf bzw. bei Geschäften aus deren Zuständigkeitsbereichen oder auf Einladung des Vorsitzenden
- Der oder die Vorsitzende kann von Fall zu Fall weitere Personen zur Beratung beziehen.
- Protokollführung durch Schulverwaltung

2 Rechtsstellung

- Gestützt auf Artikel 22 der Schulgemeindeordnung, kann die Schulpflege jederzeit einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen Aufgabenbereiche übertragen, die diese in eigener Verantwortung erledigen können.
- Gestützt auf Art. 9 der Geschäftsordnung wird der Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik als ständiger Ausschuss eingesetzt.
- Der Ausschuss behandelt die ihm übertragenen Aufgaben als vorbereitendes, antragstellendes, entscheidendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Er informiert die Gesamtbehörde regelmässig über seine Geschäftstätigkeit.
- Gegen abschliessende Verfügungen des Ausschusses kann direkt bei der Oberbehörde innert 30 Tagen (in begründeten, dringenden Fällen innert 5 Tagen) Rekurs erhoben werden.
- Gegen nicht abschliessende Verfügungen des Ausschusses kann innert 30 Tagen (in begründeten, dringenden Fällen innert 5 Tagen) ein Entscheid der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

3 Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb

- Der Ressortvorstand Schülerbelange und Sonderpädagogik hat den Vorsitz im Ausschuss inne und leitet die Sitzungen. Er ist für die rechtzeitige Einladung mit Traktandenliste und allfälliger Aktenaufgabe verantwortlich.

- Der Vorsitzende legt unter Berücksichtigung der Sitzungstermine der Gesamtbehörde die Sitzungstermine des Ausschusses jeweils für das nächste Schuljahr im Voraus fest.
- Bei Bedarf oder auf Antrag von zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern oder der sonderpädagogischen Fachleitung können Sitzungen ausserhalb des Sitzungsplans festgelegt werden.
- Dem Daten- und Persönlichkeitsschutz ist im Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik erhöhte Beachtung zu schenken.
- In dringenden Fällen verlangt der vorsitzende Ressortvorstand Schülerbelange und Sonderpädagogik einen Präsidialentscheid.

4 Aufgaben

1. Mitwirkung bei der Formulierung des Leitbildes, der Legislatur- und Jahresziele, soweit sich diese mit Fragen zu Schülerbelangen, Sonderpädagogik und der Schulsozialarbeit befassen.
2. Erarbeitung, Anpassung und Antragstellung an die Gesamtbehörde von Konzepten und Reglementen in den Bereichen Schülerbelange (z.B. Jokertag-Reglement), Sonderpädagogik und der Schulsozialarbeit.
3. Erarbeitung, Anpassung und Antragstellung an die Gesamtbehörde für das „Konzept für die sonderpädagogische Versorgung der Schule Flaachtal“ sowie dessen Umsetzung.
4. Erarbeitung des Budgets (in Zusammenarbeit mit dem Ressortvorstand Finanzen) und Budgetverantwortung in den Bereichen Schülerbelange, Sonderpädagogik und Schulsozialarbeit.
5. Weisungs- und Kontrollbefugnisse im Rahmen der genannten Aufgaben.
6. Antrag an Gesamtbehörde auf Zuteilung in eine Sonderschulung mit Kostengutsprache oder Änderung derselben (§ 37 Abs. 1 und 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM).

Aufgaben des Ausschusses mit abschliessenden Kompetenzen (Rekurs an Oberbehörde)

7. Dispensationen:
 - 7.1. Entscheid über Dispensationen ab dem 3. Tag und bei Ferienverlängerungen (inkl. Schnupperlehren)
 - 7.2. Entscheid über Einsprachen gegen Nichtbewilligung von Dispensationen
 - 7.3. Dispensation vom Besuch einzelner Fächer
8. Schullaufbahnentscheide:
 - 8.1. Schullaufbahnentscheide bei fehlendem Einvernehmen namentlich über Promotionen, Übertritte und Umstufungen (§ 32 Abs. 1 VSG)
 - 8.2. Entscheid über Aufnahme oder Verbleib nicht im Flaachtal wohnhafter Schülerinnen und Schüler
 - 8.3. Entscheide über vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht auf Gesuch der Eltern (§ 3 Abs. 4 VSG)
 - 8.4. Entscheide betreffend vorzeitige Einschulung und Rückstellung

9. Disziplinar massnahmen
 - 9.1. Wegweisung von fakultativen Unterricht, vorübergehende Wegweisung vom Unterricht ab 3 Tagen bis max. 4 Wochen Time-Out, Versetzung in eine andere Schule innerhalb und ausserhalb der Schulgemeinde (§ 52 Abs. 1 lit. b VSG)
 - 9.2. Entscheid über Time-Out bis 12 Wochen mit begleitenden Massnahmen (§ 52a VSG)
 - 9.3. Entscheid über Einsprachen gegen Verweise, Versetzungen in andere Klassen und Wegweisungen vom Unterricht bis 2 Tage durch die Schulleitungen
10. Sonderpädagogische Massnahmen:
 - 10.1. Anordnung einer schulpsychologischen Abklärung gegen den Willen der Eltern (§ 38 VSG, § 25 VSM)
 - 10.2. Entscheide über sonderpädagogische Massnahmen bei fehlendem Einvernehmen (§ 39 VSG, § 26 VSM)
 - 10.3. Überprüfung und Verlängerung sonderpädagogischer Massnahmen auf Antrag der sonderpädagogischen Fachleitung, z.B. Verlängerung externer Therapien, Verlängerung befristeter Sonderschulungen

Aufgaben des Ausschusses mit nicht abschliessenden Kompetenzen (Überprüfung durch Schulpflege)

11. Schulorganisation:
 - 11.1. Zuteilung der Schüler/innen an die Schuleinheiten und Antrag an die Gesamtbehörde
 - 11.2. Entscheid über angefochtene Zuteilungen zu Klassen
12. Schullaufbahnentscheide über vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht auf Antrag der Schule (VSG § 52 lit. b Ziff. 4 im letzten Schuljahr).
13. Schulgesundheit und Sicherheit: Entscheidung über und Anordnung von schulärztlicher und schulzahnärztlicher Betreuung, im Lausfachbereich und in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen bezüglich Sicherheitsregeln
14. Festlegung von Art und Umfang der integrativen Förderung auf Sekundarstufe (§ 8 Abs. 2 VSM)
15. auf Erhöhung des Mindestangebotes für den Aufnahmeunterricht als Ergänzung zum Unterricht in der Regelklasse (§ 14 Abs. 3 VSM).

5 Finanzkompetenzen

Der Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik kann die Konti in seinem Verantwortungsbereich gemäss Anhang der Geschäftsordnung zu den Finanzkompetenzen und maximal im Rahmen des bewilligten Voranschlags mit Ausgaben belasten.

6 Unterschriftenregelung

Gemäss dem geltenden Unterschriftenreglement sind die Beschlüsse des Ausschusses vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Beschlossen an der Sitzung des Steuerungsausschusses vom 18.11.2014

Schule Flaachtal
Steuerungsausschuss

Daniel Heuer

Veronika Pfister

Präsident Steuerungsausschuss

Vizepräsidentin Steuerungsausschuss